VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufstellungsbeschluß:

Der Gemeinderat der Gemeinde Neufahrn hat in der Sitzung vom 28.08.1989 die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluß wurde am 20.09.1990 ortsüblich bekanntgemacht.

Neufahrn, den 23.06.1992

....
Bernhard, 1.Bürgermeister

2. Auslegung:

Der Entwurf des Bebauungsplans wurde mit Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom 07.02.1992 bis 16.03.1992 öffentlich ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung wurden am 06.02.1992 ortsüblich bekanntgemacht.

Neufahrn, den 23.06.1992

....
Bernhard, 1.Bürgermeister

3. Satzungsbeschluß:

Der Gemeinderat hat mit Beschluß vom 25.05.1992 den Bebauungsplan gem. § 10 BauGB und Art.91 BayBO in der Fassung vom 13.05.1992 als Satzung beschlossen.

Neufahrn, den 23.06.1992

....
Bernhard, 1.Bürgermeister

4. Anzeige:

Das Landratsamt Freising hat mit Schreiben vom 14.08.1992 Az: 53-610-100/19 fristgerecht festgestellt, daß eine Verletzung von Rechtsvorschriften bei der Aufstellung des Bebauungsplans nicht vorliegt (§ 11 Abs. 1 BauGB, § 2 Abs. 2 ZuStVBauGB)

Freising, den 01. 10. 92

....
Katzer
Regierungsrat z. A.

5. Inkrafttreten:

Der angezeigte Bebauungsplan wurde mit Begründung am 10.09.1992 gemäß § 12 S.1 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Der Bebauungsplan und die Begründung werden seit diesem Tage zu den üblichen Dienstzeiten im Rathaus der Gemeinde Neufahrn zu jedermannns Einsicht bereitgehalten und über seinen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit rechtsverbindlich. Auf die Rechtsfolgen nach § 44 Abs. 3 sowie des § 215 BauGB ist hingewiesen worden.

Neufahrn, den 10.09.1992

....
Bernhard, 1.Bürgermeister